



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

19. Jahrgang

Ausgabetag: 30.05.2017

Nr. 15

Inhalt:

Seite

1. **Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Soziales am 08.06.2017 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29** 2
2. **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 der Gemeinde Weilerswist im Bereich der Gesamtschule an der Martin-Luther-Straße** 4

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin
Redaktion: Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage: 50 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Bildung, Jugend und Soziales

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern

Einladung

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Soziales des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 08.06.2017, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Einwohnerfragestunde
- TOP 2.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen
- TOP 3.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 4.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 5.** Vorstellung des neuen Mitarbeiters des Jugendzentrums, Herrn Nils Gruber
M_8/2017
- TOP 6.** Jugendbegegnungszentrum Weilerswist
A_21/2017 und A_21/2017 1. Ergänzung
- TOP 7.** Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen
V_31/2017
- TOP 8.** Umgestaltung Schulhof Grundschulverbund Erft-Swist, Hauptstandort Weilerswist
V_34/2017
- TOP 9.** Bewerbung der Gemeinde Weilerswist für das Landesprogramm "Gute Schule 2020"
A_48/2016, A_48/2016 2. Ergänzung, A_64/2017 und A_63/2017
- TOP 10.** Kinderzahlen in der Gemeinde Weilerswist
A_52/2017 und A_52/2017 1. Ergänzung
- TOP 11.** Zuschüsse Kindertagesstätten
V_33/2017

- TOP 12.** Einrichtung einer temporären U3-Gruppe
V_36/2017
- TOP 13.** Neuanmeldungen und Zügigkeiten an den gemeindlichen Grundschulen
M_7/2017
- TOP 14.** Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich
V_35/2017
- TOP 15.** Auftragsvergabe zur Grundreinigung in den gemeindlichen Schulen
V_37/2017
- TOP 16.** Gespräch "Schulentwicklungsplan" II
A_65/2017 und A_65/2017 1. Ergänzung
- TOP 17.** Abstimmungsgespräche hinsichtlich der Errichtung einer Dependance der Gesamtschule Weilerswist in den Räumen der Förderschule Erfstadt-Friesheim
V_32/2017
- TOP 18.** Flüchtlingszahlen 2017
A_66/2017
- TOP 19.** Räumlichkeiten in der OGS Metternich
A_67/2017
- TOP 20.** Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin
- TOP 21.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 22.** Feuerwehrführung
A_56/2017
- TOP 23.** Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin
- TOP 24.** Berichte und Anfragen der Ausschussmitglieder

Giesen
Ausschussvorsitzender



**GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN**

Öffentliche Bekanntmachung

**des Satzungsbeschlusses der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81
der Gemeinde Weilerswist im Bereich der Gesamtschule an der Martin-Luther-Straße**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S.496) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18.05.2017 die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich, Inhalt der Planung und Verfahrensablauf

Das Gebiet der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 befindet sich unmittelbar nördlich der Landesstraße 163 zwischen Martin-Luther-Straße und Kölner Straße und grenzt südlich an das Gelände der Gesamtschule Weilerswist an.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes ist im Zusammenhang mit der Baugenehmigung für ein Flüchtlingsheim an der Martin-Luther-Straße zu sehen, die aufgrund des § 246 Abs. 11 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BauGB erteilt wurde.

Da das genehmigte Gebäude aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation nicht komplett als Flüchtlingsunterkunft genutzt werden muss, werden Teilbereiche (im Erdgeschoss des Gebäudes) für eine schulische Nutzung im Zusammenhang mit der nördlich angrenzenden Gesamtschule zur Verfügung gestellt. Mittel- bis langfristig ist von einer Inanspruchnahme des gesamten Gebäudes für schulische Zwecke auszugehen. Aus Rechtssicherheitsgründen bedarf es zur Anpassung der planungsrechtlichen Situation einer Änderung der derzeitigen Festsetzungen im Bebauungsplan. Daher hat der Rat der Gemeinde Weilerswist beschlossen, die als Zweckbestimmung „Kirche“ festgesetzte Gemeinbedarfsfläche innerhalb des Änderungsbereiches nicht weiter zu verfolgen und in die Zweckbestimmung „Schule“ zu ändern.

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Bauungsplans Nr. 81 der Gemeinde Weilerswist gefasst und die Einleitung des Änderungsverfahrens beschlossen.

Die Änderung wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da durch die Änderung

- a) die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) das zulässige Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht begründet,

- c) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) bestehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Die ebenfalls in v. g. Sitzung beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wurde durch einmonatige Offenlage der Planunterlagen vom 09.02.2017 bis 15.03.2017 durchgeführt. Die gemäß § 4 Absatz 2 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Anschreiben vom 31.01.2017.

Nach Vorberatung durch den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur am 30.03.2017 hat der Rat in seiner Sitzung am 18.05.2017 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Rechtsverbindlichkeit:

Der Satzungsbeschluss zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 wird in Anwendung des § 2 Absatz 3 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 der Gemeinde Weilerswist als Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

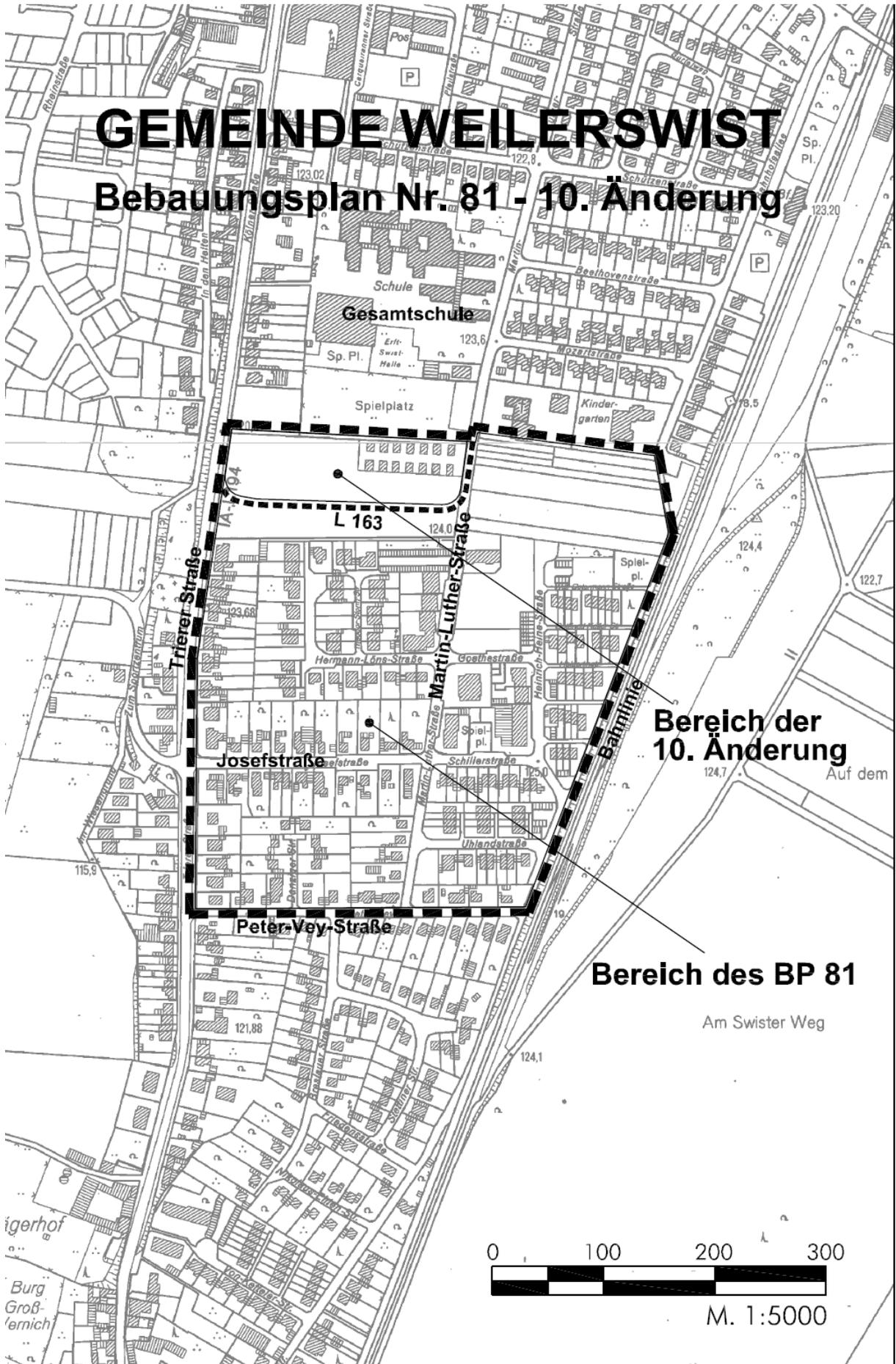
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 22.05.2017
Gemeinde Weilerswist

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

GEMEINDE WEILERSWIST

Bebauungsplan Nr. 81 - 10. Änderung



**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Paul Nußbaum -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mael -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	---	--

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	--	---

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amsblatt.php>**